

# Informationsschreiben

## Informationsschreiben des Präsidenten des VfL Hüls e. V. zu Mitgliederbeiträgen in der Corona Krise

Liebe Mitglieder des VfL Hüls,

seit März überschlagen sich die Ereignisse. Das Coronavirus hält uns in Atem und beschränkt unser Leben. Wer hätte je gedacht, dass derartige Dinge plötzlich unseren Alltag bestimmen und Einfluss auf unseren Sportbetrieb im VfL Hüls nehmen. Niemand hätte sich vorher vorstellen können, dass wir in unserem Sportbetrieb in einer Weise lahmgelegt werden, die sich existenziell auswirken kann.

Wir, das Präsidium, stehen plötzlich vor bedeutenden Fragen:

- Wie erhalten wir die Arbeitsplätze unserer fest angestellten Mitarbeiter/innen, unserer Trainer/innen und Übungsleiter/innen, unsere Minijobber/innen?
- Wie gehen wir mit Gehalts- und Übungsleitergeld- oder mit den Minijobberzahlungen um? Und auch: Welche Aspekte sind bei den Beitragszahlungen zu beachten?

Insgesamt stellt sich für das Präsidium die Frage, wie müssen wir jetzt handeln, um nach der Coronakrise so aufgestellt zu sein, dass wir als VfL Hüls e.V. fortbestehen können.

**Als Verein sind wir eine Solidargemeinschaft.** Wir leben Werte wie Gemeinschaft, Fairness und Respekt und stehen füreinander ein. Wer eine Mitgliedschaft in einem Verein abschließt, bekennt sich zu dessen Zielen und wird Teil einer Gemeinschaft. **Das unterscheidet jedes unserer Mitglieder von jedem Kunden eines kommerziellen Sportanbieters.**

Eine Situation wie die aktuelle berechtigt nicht zur Beitragskürzung oder zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft. Die rechtliche Beurteilung der Beitragsfrage verbietet es uns, Beiträge zu erstatten oder darauf zu verzichten. Damit würden wir unsere Gemeinnützigkeit ebenso gefährden wie mit der nur anteiligen Abbuchung von Beiträgen.

**(Lesen Sie dazu die nachstehende Beurteilung der Kanzlei für Steuern und Recht, Lienig & Lienig-Haller.)**

Wir sind aber auch auf die Beiträge angewiesen, weil Zahlungsverpflichtungen fortbestehen, unabhängig davon, ob Sport betrieben wird oder nicht.

**Wir wenden uns daher mit einem Appell an Euch: Helft uns, den VfL Hüls auch über die Coronakrise hinaus zu erhalten, indem Ihr uns treu bleibt.**

# Informationsschreiben

---

Mitgliedern, die in der aktuellen Situation vor persönlichen finanziellen Problemen stehen, möchten wir uns gerne solidarisch zeigen. Bitte nehmt in diesem Fall schriftlich (postalisch oder über [info@vflhuels.de](mailto:info@vflhuels.de)) Kontakt mit uns auf und begründet Euer Anliegen. Wir werden jeden Einzelfall prüfen und über Möglichkeiten des finanziellen Entgegenkommens entscheiden.

## **Wir danken Euch!**

Jürgen Brüns  
**Präsident**

---

## Die rechtlichen Grundlagen einer Vereinsmitgliedschaft:

Durch die Mitgliedschaft schließen sich die einzelnen Mitglieder zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks in der organisierten Gemeinschaft des Vereins zusammen. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den satzungsmäßigen Vereinszweck an und verpflichten sich, diesen gerade durch den Verein zu fördern.

Die Mitgliedschaft begründet damit eine Treue und Förderpflicht, welche über die sich aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ergebenden Pflichten hinausgeht. Die Verpflichtung der Mitglieder, den Vereinszweck durch die Leistung von Beiträgen zu fördern, bedarf einer satzungsmäßigen Grundlage und kann daher regelmäßig nicht aus einer ungeschriebenen Treuepflicht hergeleitet werden.

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind für alle gleich (wobei durchaus unterschiedliche Beitragssätze z. B. für Altersklassen möglich sind). Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus dem Verein, wobei es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem die Mitgliedschaft satzungsgemäß endet.

Mitgliederbeiträge sind, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, alle Beiträge, die Mitglieder an einen gemeinnützigen Verein erbringen, um den gemeinschaftlichen Zweck zu fördern. Durch die Zahlung der Mitgliederbeiträge wird das Eigenleben des Vereins in finanzieller Form erst ermöglicht und damit dem Satzungszweck entsprechend Rechnung getragen.

# Informationsschreiben

---

Folglich darf der Mitgliederbeitrag auch steuerrechtlich nicht auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage beruhen, er muss vielmehr in der Satzung bestimmt sein. Demnach sind Mitgliederbeiträge Beiträge, die die Mitglieder eines Vereins lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten haben. Sie dürfen dem Verein nicht für die Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder für Leistungen zugunsten ihrer Mitglieder zufließen.

Hieraus ergibt sich:

Die Rückzahlung von Beiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.

**(Quelle: Lienig & Lienig-Haller, Kanzlei für Steuern und Recht).**